SATZUNG DER GEMEINDE WASBEK ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „Ortsmitte“

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Nutzungsgliederung und Nutzungsbeschränkungen
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1.1 In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

1.1.2 In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein sowie nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, wie z. B. Tanzpaläste, Diskotheken, Bars, Spielhallen, Wettbüros, Entertainment-Center - unzulässig und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.3 In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind folgende Arten, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässig sind, unzulässig und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Prostitutionsgewerbe,
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Produktionen, Darstellungen, Handlungen und / oder Verkaufsartikel mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Tierzuchtbetriebe,
- Speditionen, Fuhrunternehmen,
- Lagerhaltung und Lagerplätze außerhalb von Gebäuden.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen
(§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Der untere Höhenbezugspunkt für die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximale Wand- und Firsthöhe (WH max. und FH max.) ist mit 18,90 m über NHN festgesetzt. Die Wandhöhe ist das Maß von dem festgesetzten unteren Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.1.2 Als oberer Höhenbezugspunkt für die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH max.), gilt der First am höchsten Punkt der baulichen Anlage. Unberücksichtigt bleiben technische Anlagen, wie Aufbauten für Aufzugsanlagen, Antennen, Anlagen zur Gebäudereinigung, Lüftungs- und Klimaanlagen, Ansaug- und Abluftrohre, Solaranlagen sowie ähnliche technische Dachaufbauten, die dem Hauptgebäude untergeordnet sind.

2.2 Überschreitung der Bauhöhen
(§ 16 Abs. 6 BauNVO und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Mischgebiets (MI) darf die festgesetzte höchstzulässige Firsthöhe baulicher Anlagen ausnahmsweise um bis zu 1,5 m für eine Lichtkuppel im Bereich des Lagers überschritten werden.

2.3 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) einschließlich der zulässigen Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen
(§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Mischgebiets (MI) darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,45 abweichend von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltenden 50%-Regelung bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Einhaltung der sich aus Satz 1 ergebenden Grundflächenzahl von 0,8 gemacht werden:

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. wenn die Einhaltung der Festsetzung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Hinweis:
Garagen, Carports und Stellplätze sind neben den planzeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich zulässig.

2.4 Ausnahmen von den überbaubaren Grundstücksflächen
(§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

2.4.1 Die Baugrenzen dürfen ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile, wie Vordach, Wetterschutz, Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m überschritten werden.

2.4.2 Die nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (immer in der aktuellen Fassung) notwendigen Treppenanlagen sowie Terrassen, die mit den Hauptanlagen baulich oder funktional verbunden sind, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Abweichende Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Es wird eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt:
Gebäude sind als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen in offener Bauweise gemäß 22 Abs. 2 BauNVO zu errichten. Die Länge von Wohngebäuden in Einzel- oder Doppelhausbauweise sowie in Form von Hausgruppen darf 30 m nicht überschreiten. Alle anderen Hauptgebäude sind in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten wird je Einzelhaus (auch z.B. in einem Wohn- und Geschäftshaus) auf maximal 6 Wohneinheiten begrenzt. Je Doppelhaushälfte und je Wohngebäude einer Hausgruppe (z.B. Reihenhausscheibe oder Kettenhaus), ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

5. Grünordnung und Artenschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Einzelbäume, sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachhaltigen Schädigungen dieser Bäume zu erwarten sind.

5.2 Dächer von Garagen und Carports sind zu begrünen und die Dächer sind dauerhaft als extensive Gründächer zu erhalten.

5.3 Innerhalb des festgesetzten Mischgebiets (MI) sind an geeigneten Stellen der Gebäudeaußenseiten in jeweils mindestens 3 m Höhe insgesamt 5 Stück Ganzjahresquartiere zu montieren und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen
(§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Die Dachneigung der Hauptanlagen muss mindestens 15 ° betragen.
Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Hauseingangsüberdachungen, Wintergärten und Dachterrassen dürfen von der festgesetzten Dachneigung abweichen.

1.2 Für die Dacheindeckungen sind folgende Farben zulässig:

- rot
- rotbraun
- braun
- braun/anthrazit
- anthrazit

Hinweis: Nicht zu den Dacheindeckungen gehören Lichtkuppeln.

1.3 Für die Dacheindeckung dürfen keine stark reflektierenden (glänzenden) Materialien mit Blendungseffekten verwendet werden.

1.4 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in der Gestaltung den Hauptkörpern anzupassen. Abweichend sind Flachdächer und Holzbauweise zulässig.

1.5 Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.

1.6 Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der eigenen Leistung in einer Größe von insgesamt max. 3 m^2 angebracht werden.
Ausnahme:
Im Bereich der beiden Zufahrtsbereichen zum Plangebiet als Hinweistafel in Form einer Übersicht über die innerhalb des Plangebiets ansässigen Betriebe, jedoch max. in einer Größe von 2,5 m^2.

1.7 Werbeanlagen müssen sich der Gesamtansicht unterordnen. Oberhalb von Gebäudetraufen sind keine Werbeanlagen zulässig. Wenn Werbeanlagen direkt an der Fassade angebracht werden, müssen sie sich in Größe und Form der vertikalen und horizontalen Gliederungselemente, wie z.B. Fenster, Türen, Gesimse unterordnen.

1.8 Für die Anbringung (In-Dach oder Auf-Dach Montage) von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaik-Module) sind folgende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

- Die Anbringung von Solaranlagen ist nur im Dachbereich zulässig. Freistehende Solaranlagen sind nicht zulässig.
- Die Solaranlagen dürfen die seitlichen Konturen des Gebäudes nicht überragen.
- Die Solaranlagen sind zu Feldern zusammenzufassen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn baugestalterische Bedenken nicht bestehen.

1.9 Gemeinschafts- oder Sammelstandorte für Müllbehälter sind einzuhausen oder einzugrünen.

2. Verbot von Werbeanlagen
(§ 84 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Leuchtwerbung, z. B. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder/und Lauflicht oder/und Neonschrift und Beleuchtungsanlagen, z. B. bewegende Scheinwerfer mit Blendwirkung, sind nicht erlaubt.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

3.1 Grundstückseinfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zulässig:

- freiwachsende oder geschnittenen Hecken aus standortgerechten heimischen oder dorftypischen Laubgehölzen in einer Höhe von max. 1,00 m.
- Steinmauern, Trockenmauern, Pflanzsteine oder bepflanzte Erdwälle bis zu einer Höhe von max.1,00 m

Es ist ein Abstand zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 0,5 m von Einfriedungen freizuhalten.

3.2 Grundstücksflächen, die nicht genutzt werden, sind naturnah oder gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

3.3 Auf Stellplatzanlagen mit einer Größe ab 8 Stellplätzen ist je angefangene 8 Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren. Es sind standortgerechte heimische Laubgehölze der Mindestqualität Hochstamm mit 16/18 cm Stammumfang zu verwenden. Hierauf angerechnet werden können bestehende Bäume, die bereits in Stellplatzanlagen integriert sind.

3.4 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten zu erhaltenden Bäume ist jeweils eine ausreichend große Baumscheibe zur Versorgung des Baumes von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten. Bei Abgang sind die Bäume an gleicher Stelle zu ersetzen. Für die Nachpflanzung ist die gleiche Art und mindestens folgende Pflanzqualität zu verwenden: Solitär, 3 x verpflanzt, Drahtballen, Stammumfang 16 cm bis 18 cm.

3.5 Innerhalb des Plangebietes ist gemäß der planzeichnerischen Festsetzung von „zu pflanzenden Bäumen“ ein standortgerechter heimischer mittelkroniger Laubbaum mit breit- und rundwachsender Krone fachgerecht in einer zur Versorgung des Baumes ausreichenden großen Baumscheibe, die von jeglicher Versiegelung freizuhalten ist, in folgender Pflanzqualität zu pflanzen und zu erhalten: Solitär, 3 x verpflanzt, Drahtballen, Stammumfang 16 cm bis 18 cm.

4. Anzahl der notwendigen Stellplätze
§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO

Je Wohnung sind 2 Stellplätze innerhalb des Plangebiets nachzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Wohnungen für Einpersonenhaushalte. Hierfür ist je Wohnung ein Stellplatz nachzuweisen.

III. HINWEISE

Artenschutz:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gem. § 35 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit ausgeführt werden, d. h. zurzeit nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.
Umbau und Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden sind im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September nur zulässig, wenn hierdurch keine Brut- oder Aufzuchtstätten von Vögeln beeinträchtigt werden.
Bezgl. des Schutzes von Fledermausarten ist eine Ausführungsfrist für Arbeiten an potenziellen Quartiergehölzen und an Altgebäuden zwischen dem 01.11. und dem letzten Tag des Februars einzuhalten. Frostfreie Gebäudeteile sind vor der Ausführung von Bautätigkeiten auf ggf. überwinternde Fledermausarten zu überprüfen.

Erhaltung von Bäumen:

Fachliche Grundlagen zur Erhaltung der Bäume sind die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

Städtebaulicher Vertrag:

Zur Berücksichtigung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten gemeindlichen Ziele, insbesondere der baukulturellen Belange und der Belange des Immissionsschutzes, wurde zusätzlich zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte“ (ehemaliger Gartenmöbelmarkt) ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem auch die Einhaltung der hierin enthaltenen Vereinbarungen zum Schallschutz und zum Erhalt des historischen Gebäudeteils in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren von der Gemeinde zu prüfen sind.

Vorschriften:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Stadt Neumünster [in Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Wasbek], Brachenfelder Straße 1-3, 24534 Neumünster - Fachbereich Stadtplanung und -entwicklung, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Neumünster zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Denkmalschutz:

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.
Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten:

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten.

Belange der Bundeswehr:

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist daher mit Lärm - und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Diese sind bestandsgegeben. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.

Rechtsfolgen:

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 werden alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 für den Bereich des Plangeltungsbereiches durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ersetzt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.02.2021 bis 07.03.2021 und durch zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2020 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 01.10.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2021 bis 12.04.2021 in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.02.2021 bis 07.03.2021 und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.wasbek.de ins Internet eingestellt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wasbek, 21.10.2021 (Siegel) Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücks-grenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom 30.08.2021, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Oldenburg i. Holst., 18.10.2021 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.08.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.08.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Wasbek, 21.10.2021 (Siegel) Bürgermeister

9. (Ausfertigung:) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wasbek, 21.10.2021 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde Wasbek und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 28.10.2021 bis 11.11.2021 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.wasbek.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.11.2021 in Kraft getreten.

Wasbek, 12. 11. 2021 (Siegel) Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.08.2021 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte“ der Gemeinde Wasbek für das Gebiet nördlich der „Hauptstraße“, östlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 34 und Lindenstraße Nr. 2 sowie eines Straßenabschnitts der Lindenstraße, südlich der Bebauung Lindenstraße Nr. 9, westlichder Bebauung Schulstraße 2c und Hauptstraße 28 + 28a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE WASBEK
- KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE -
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „Ortsmitte“

Für das Gebiet

nördlich	der „Hauptstraße“
östlich	der Bebauung Hauptstraße Nr. 34 und Lindenstraße Nr. 2 sowie eines Straßenabschnitts der Lindenstraße
südlich	der Bebauung Lindenstraße Nr. 9
westlich	der Bebauung Schulstraße 2c und Hauptstraße 28 + 28a

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

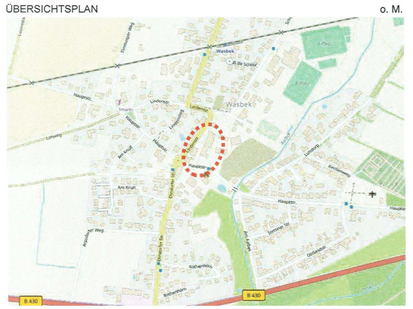

- Satzung -

Beratungs- und Verfahrensstand:	Planverfasser:	Maßstab:	Planungsstand
Bau- und Planungsausschuss vom 12.08.2021 Gemeindevertretung vom 25.08.2021 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss / Bekanntmachung mit 21. Änderung des FNP (im Zuge der Berichtigung)	BIS-S·CHARLIBBE 24613 Aukrug	1:500 (im Original)	16.08.2021 (Plan Nr. 2.0)